



PRESSEINFORMATION

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

Pressestelle
Brian Beals
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Tel. 02671 / 61 – 232
Fax 02671 / 61 – 250
E-Mail: pressestelle@cochem-zell.de

Informationen der Kreisverwaltung zu Corona-Schnelltests ab 11. Oktober 2021

Aus „Testen für Alle“ wird „Testen nach § 4a TestV“

Am Montag, 11. Oktober 2021, tritt die neue Corona-Testverordnung in Kraft. Diese sieht vor, dass künftig grundsätzlich keine kostenfreien Bürger-Schnelltests (POC-Test) mehr angeboten werden. Hintergrund ist, dass aufgrund ausreichender Impfstoffmengen inzwischen jedem erwachsenen Bürger ein Impfangebot zur Verfügung steht.

Die Schnellteststation der Kreisverwaltung Cochem-Zell wird daher künftig für jeden Schnelltest eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erheben.

Ausgenommen hiervon sind nach § 4a der TestV nur folgende **asymptomatische** Personen:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.
- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung auf-

Datum: 11.10.2021

grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden konnten.

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben.
- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.

Des Weiteren können sich im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum 31.12.2021 folgende Personengruppen kostenfrei testen lassen:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Schwangere,
- Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit einem anderen als in Deutschland zugelassenen Impfstoff erfolgt ist.

Wer nach dem Ende der allgemeinen Bürgertestung am 11. Oktober einen kostenlosen Test in Anspruch nehmen möchte, muss sich bei der Teststelle ausweisen und den persönlichen Anspruch auf einen

kostenlosen Bürgertest aus einem der oben genannten Gründen belegen.

Darüber hinaus führt das Gesundheitsamt auch weiterhin kostenlose Testungen für abgesonderte Personen zum Zweck einer Entlassung aus der Quarantäne mittels PCR und PoC-Test durch. Auch asymptomatische Kontaktpersonen haben weiterhin die Möglichkeit einer kostenlosen Testung.